

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Behren-Lübchin vom 22. August 2024, nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin erlassen:

Artikel 1

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin vom 16. Oktober 2019.

1.

§ 5 erhält folgende Fassung

§ 5

Bürgermeister / Stellvertretung

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich und übertragenen Aufgaben. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte eine oder einen 1. und eine oder einen 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Stellvertretung durch die gewählten Personen beschränkt sich auf die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und den Vorsitz in der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
 - Bauleistungen (VOB) bis zu 70.000,00 €
 - Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) bis zu 50.000,00 € und
 - Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu 50.000,00 €
- (3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über
 - a) die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden bis zu 10.000,00 € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €
 - b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € pro Aufwendung und Auszahlung,
 - c) die Veräußerung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €
 - d) die Verpachtung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Jahr je Vertrag und einer Vertragslaufzeit von nicht mehr als drei Jahren,

- e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €
 - f) das Einwerben von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen sowie deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €
 - g) über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.
 - h) Der Bürgermeister ist zuständig für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde. Der Bürgermeister ist auch zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB befugt.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 30.000,00 €
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 zu unterrichten.

2.

§ 7 erhält folgende Fassung

**§ 7
Entschädigung**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall sowie auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über drei Monate im Jahr hinausgehen.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
- für die erste Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 120,00 €
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 5 Prozent, dies entspricht einer Summe von 60,00 €
- der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird ab dem 4. Monat der Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 1.200,00 € je Monat gewährt. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €

- (5) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall sowie auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über drei Monate im Jahr hinausgehen.
- (6) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Ortsteilvorsitzenden wird ab dem 4. Monat der Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 145,00 € je Monat gewährt.
- (7) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €
- (8) Vorsitzende der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- (9) Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern ist neben den Aufwandsentschädigungen der entgangene Arbeitsverdienst in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.
- (10) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der jeweils geltenden Landesreisekostenvergütung.

Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Behren-Lübchin, den 10. September 2024



B. Ziegler
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

11. September 2024

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer